Salzlandkreis

Der Landrat

Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art
06.11.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. **>>>** Salzlandkreis \| Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
32 FD Ordnung und Straßenverkehr

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Jens Braun
Straße und Hausnummer Garbsener Str. 6
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll)**:**

Datum	Aktenzeichen
22.10.2026	OK-SO1002

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments)**:**

Ordnungsverfügung Versicherungsanzeige

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
32 FD Ordnung und Straßenverkehr

Ansprechpartner	Standort	Zimmernummer
Frau Rademann	Bernburg	Zi. 101b
Telefonnummer	**E-Mail**	
03471 684-2000/	kfz-bbg@kreis-slk.de	

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Kalistr. 11
06406 Bernburg

Allgemeine Sprechzeiten

Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Rademann
32 FD Ordnung und Straßenverkehr